

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Einkauf von Dienstleistungen und Waren

Stand: 01.12.2014

1. Geltungsbereich – Vertragsgegenstand

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten Verträge über den Einkauf von Dienstleistungen und Waren (nachfolgend „AGB Einkauf“), die die YceSystems Nettec Aktiengesellschaft, Westringstraße 41, 04435 Schkeuditz (nachfolgend „YceSystems Nettec AG“) mit Lieferanten abschließt.
- 1.2. Diese Bedingungen sind Bestandteil des jeweiligen Kaufvertrages, der durch die Annahme des von YceSystems Nettec AG unterbreiteten Angebots durch den Lieferanten zustande kommt.
- 1.3. Unsere AGB Einkauf gelten ausschließlich.
- 1.4. Entgegenstehende oder von unseren AGB Einkauf abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.
- 1.5. Unsere AGB Einkauf gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Leistung vorbehaltlos annehmen.
- 1.6. Unsere AGB Einkauf gelten nur gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

2. Angebot

- 2.1. Soweit wir ein Angebot abgeben, halten wir uns daran zwei Wochen gebunden.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1. Der in unserem Angebot angegebene Preis ist bindend. Hierin ist, soweit nicht ein anderes ausdrücklich vereinbart wurde, die Lieferung „frei Haus“ sowie die Verpackung, Ökosteuer bei Treibstoffzuschlägen, die Mautgebühr und die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.
- 3.2. Wenn schriftlich nichts anderes vereinbart ist, zahlen wir den Betrag innerhalb 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto.

4. Lieferzeit

- 4.1. Die von uns angegebene Lieferzeit ist verbindlich.
- 4.2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich und schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er den vereinbarten Liefertermin nicht einhalten kann bzw. früher liefern möchte. Unsere Rechte wegen Verzögerung der Leistung bleiben von dieser Informationspflicht unberührt.
- 4.3. Gerät der Lieferant mit der Lieferung in Verzug, hat er für jeden Werktag der Verspätung 0,1 %, höchstens jedoch 5 % der Auftragssumme als Vertragsstrafe zu zahlen. Die Geltendmachung der gesetzlichen Ansprüche wegen Verzögerung der Leistung bleibt unberührt.

5. Haftung des Lieferanten für Mängel

- 5.1. Uns stehen die gesetzlichen Mängelansprüche in vollem Umfang zu. Insbesondere sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung eines neuen Leistungsgegenstandes zu verlangen. Wir behalten uns ausdrücklich die Geltendmachung des Rechts auf Schadensersatz, auch Schadensersatz statt der Leistung, für jeden Grad des Verschuldens in voller Höhe nach den gesetzlichen Bestimmungen vor.
- 5.2. Die Frist für die Verjährung von Mängelansprüchen beträgt 36 Monate. Sie beginnt mit Gefahrenübergang.

6. Haftung des Lieferanten für Schäden

- 6.1. Der Lieferant haftet uns gegenüber für jegliche Schäden, die er oder seine Erfüllungsgehilfen verursachen, in voller Höhe und für jeden Grad des Verschuldens nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 6.2. Das Risiko für Transportschäden trägt der Lieferant.

7. Form von Erklärungen

- 7.1. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die der Lieferant gegenüber uns oder einem Dritten abzugeben hat, bedürfen der Schriftform.

8. Erfüllungsort – Rechtswahl – Gerichtsstand

- 8.1. Sofern sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort und Zahlungsort Leipzig.
- 8.2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 8.3. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das für Leipzig zuständige Gericht.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB Einkauf ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Kaufvertrages oder dieser AGB Einkauf im Übrigen dadurch nicht berührt. Die Parteien werden in einem solchen Fall die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommt. Entsprechendes gilt auch für Vertragslücken.